

5. Änderungssatzung zur Entgeltordnung zur Friedhofsordnung des RuheForst Vogelsberg und Buchwald - Laubach

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) und des § 15 der Friedhofsordnung für den RuheForst Vogelsberg und Buchwald – Laubach, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom **xx.xx.2021** folgende 5. Änderungssatzung zur Entgeltordnung zur Friedhofsordnung des RuheForst Vogelsberg und Buchwald – Laubach beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält nachfolgende Fassung:

§ 3 Entgelte

A. Allgemeines

- (1) Das Entgelt richtet sich nach Bewertung des Biotops und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind u.a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
- (3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien-, Gemeinschafts-, Reihen- oder Bestatter – Biotop.

B. Entgelthöhe

1. **GemeinschaftsBiotop:** mit 12 Beisetzungsstellen – Einzelstellgrabstelle

Wertungsstufe 1	
Gebühr pro Beisetzungsstelle.....	650,00 €
Wertungsstufe 2	
Gebühr pro Beisetzungsstelle.....	960,00 €
Wertungsstufe 3	
Gebühr pro Beisetzungsstelle.....	1.200,00 €
Wertungsstufe 4	
Gebühr pro Beisetzungsstelle.....	VB*
(mindestens 1.350,00 €)	

2. **Familien- oder Freundschaftsbiotop:** mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe 1.....	3.500,00 €
Wertungsstufe 2.....	4.800,00 €
Wertungsstufe 3.....	6.000,00 €
Wertungsstufe 4.....	VB*
(mindestens 7.000,00 €)	

3. **Einzelbiotop**

Wertungsstufe 1.....3.500,00 €

Wertungsstufe 2.....4.800,00 €

Wertungsstufe 3.....6.000,00 €

Wertungsstufe 4.....VB*
(mindestens 7.000,00 €)

4. **Reihen – RuheBiotop**

Pro Beisetzungsstelle.....520,00 €

Die Auswahl und Reihenfolge der Beisetzungsstelle trifft die Friedhofsverwaltung.

5. **Bestatter – Biotop**

Die Entgeltfestsetzung richtet sich nach der Wertungsstufe gemäß Ziff. 2.

Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird ein Entgelt von 260,00 € erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit wird ein zusätzliches Entgelt von 90,00 € erhoben.

Artikel II

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am **xx.xx.2021** in Kraft.

Laubach, den

Magistrat der Stad Laubach

Klug
Bürgermeister